



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Markt 9
35035 Marburg

Geschäftszeichen: 1060-13-03-m-0207-00011#2026-00001

Bearbeiter/-in: Kerstin Drescher
Telefon: +49 (641) 303 2167
E-Mail: kerstin.drescher@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 11.40.01-0020.0004
Ihre Nachricht vom: 19.03.2026

Datum: 16. Juni 2026

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026

Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile vom 19.06.2026, ergänzt durch diverse Unterlagen, zuletzt mit E-Mail vom 10.06.2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 19.12.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen – mit Ausnahme des Jahresabschlusses 2024 – am 19.03.2026 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Ebenfalls vorgelegt haben Sie den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Dienstleistungsbetrieb Marburg (DBM)“; dieser enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 112 Abs. 5 HGO hatte ich mit Verfügung vom 10.06.2026 die Haushaltsgenehmigung nach § 112 Abs. 6 HGO zurückgestellt und die Genehmigungsfiktion nach § 143 HGO damit aufgehoben. Gemäß § 112 Abs. 5 HGO hat der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von 5 Monaten aufzustellen und die Stadtverordnetenversammlung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten. Bis zu dieser Unterrichtung ist die Aufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 6 HGO gehalten, die Haushaltsgenehmigung zurückzustellen. Der Aufstellungsbeschluss des hier maßgeblichen Jahresabschlusses 2024 erfolgte am 24.04.2026. Den Nachweis über die

Hausanschrift und Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

nach § 112 Abs. 6 HGO erforderliche Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung sowie die Bestätigung des Rechnungsprüfungsamts über die Vollständigkeit des Jahresabschlusses haben Sie – erst nach erfolgter Zurückstellung mit o.g. Verfügung – noch am 10.06.2026 per E-Mail erbracht. Ich weise an dieser Stelle erneut auf den Vorherigkeitsgrundsatz nach § 97 Abs. 3 HGO sowie die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 5 HGO hin und bitte zukünftig um Beachtung.

Nach erfolgter Prüfung übersende ich anbei die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026. Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO und mache insbesondere auf die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Hinweise aufmerksam.

I. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2025

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Marburg hatte ich am 19.09.2025 erteilt. Die Satzung enthielt als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der am 19.12.2025 beschlossenen 1. Nachtragssatzung erfolgte am 13.01.2026.

Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen und Hinweise hat die Stadt Marburg nicht vollumfänglich sach- und fristgerecht erfüllt bzw. beachtet. So ist bisher keine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 erfolgt. Den verfügten Berichtspflichten unter anderem zum Haushaltsvollzug ist die Stadt ebenfalls nicht fristgerecht nachgekommen. Erst auf entsprechende Nachfrage haben Sie die geforderten Informationen am 05.06.2026 übermittelt.

Auch meiner in der Begleitverfügung zur Haushaltsgenehmigung 2025 erfolgten aufsichtlichen Bitte, im Interesse einer zügigen Bearbeitung der Genehmigungsverfahren die bis zum Jahr 2022 erfolgten Erläuterungen im Vorbericht gemäß § 6 GemHVO zum Stand und der Entwicklung der Haushaltswirtschaft wieder ergänzend aufzunehmen, ist die Stadt nicht gefolgt. Ich lege Ihnen daher nochmals nahe, den Vorbericht zukünftig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2025 verschlechtert sich das ordentliche Ergebnis gegenüber der ursprünglichen Planung (Plandefizit in

Höhe von rund 77,7 Mio. €) sowie gegenüber den Planansätzen des 1. Nachtrags 2025 (Plandefizit in Höhe von rund 110,3 Mio. €) erheblich. Laut Prognose des 4. Quartalsbericht 2025 vom 18.12.2025 erwartet die Stadt nunmehr ein Defizit in Höhe von rund 119,6 Mio. €.

II. Haushalt 2026

Nach den Festsetzungen schließt die Stadt Marburg im Ergebnishaushalt 2026 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 15.231.100 € und einem Überschuss im Jahresergebnis von 15.279.500 € ab. Der Ergebnishaushalt ist damit gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen. Die hohen Schlüsselzuweisungen im Jahr 2026 haben zu dieser positiven Entwicklung beigetragen. Diese resultieren aus der nachgelagerten Berücksichtigung des Gewerbesteuerleinbruchs im Jahr 2024. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Einmaleffekt; ab dem Jahr 2027 werden sich die Schlüsselzuweisungen voraussichtlich wieder auf einem normalen Niveau einpendeln.

Im mittelfristigen Planungszeitraum 2027 bis 2029 rechnet die Stadt Marburg demzufolge mit jeweils jahresbezogen unausgeglichene Ergebnishaushalten in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe. Nach der Planung beläuft sich das Defizit im ordentlichen Ergebnis insgesamt auf rd. 130,37 Mio. €. Der kumulierte Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis kann durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage, die zu Jahresbeginn 2026 rd. 263,76 Mio. € beträgt, ausgeglichen werden. Es kann insoweit angenommen werden, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist (§ 92 Abs. 1 HGO).

Der Finanzhaushalt erwirtschaftet planmäßig im Haushaltsjahr 2026 einen Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 30 Mio. €, so dass unter Berücksichtigung der veranschlagten ordentlichen Tilgung von 11,9 Mio. € der Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Finanzhaushalt erreicht wird. Aus den Salden der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ergibt sich in 2026 ein Zahlungsmittelüberschuss von 17.612.500 €.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit zu bildende Liquiditätsreserve beträgt für das Haushaltsjahr 2026 rd. 7,85 Mio. € und kann durch die Stadt Marburg vollständig vorgehalten werden.

Da die gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalt in der Planung für das Haushaltsjahr 2026 eingehalten werden, besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92a Abs. 1 HGO.

Mittelfristig kann die Stadt Marburg den gesetzeskonformen Ausgleich des Finanzhaushaltes jedoch nicht mehr darstellen. Im Finanzhaushalt ergibt sich mittelfristig eine Deckungslücke von rd. 214,6 Mio. €. Den freien liquiden Mitteln zum 31.12.2025 in Höhe von 94.196.830 € steht damit ein deutlich höherer Finanzierungsbedarf gegenüber. Eine Kompensation der Deckungslücke durch den Einsatz freier ungebundener Liquidität ist demnach nicht mehr möglich.

Der kumulierte Zahlungsmittelbedarf im fünfjährigen Planungszeitraum beträgt rd. 250,24 Mio. €. Ab dem Jahr 2028 weist der Finanzplan einen dauerhaft negativen Bestand an Zahlungsmitteln aus. Der negative Zahlungsmittelbestand zum Ende des Planungszeitraums beträgt 50.957.287 €. Die Stadt ist ab 2027 demnach nicht mehr in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen aus vorhandenen liquiden Mitteln zu erfüllen. Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten würde nach den derzeitigen Planungen daher nicht nur kurzfristig, sondern dauerhaft erforderlich werden.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit („kash“) erreicht die Stadt Marburg im Jahr 2026 einen Gesamtindikatorwert von 100 Punkten, mit der Folge, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit derzeit als gesichert gilt. Die Stadt verfügt noch über eine beträchtliche Ergebnismühe und einen ausreichenden Zahlungsmittelbestand. Ausweislich der geschilderten mittelfristigen Finanzplanung ist jedoch zu erwarten, dass sich die Haushaltssituation in den kommenden Jahren deutlich verschlechtert. Das rasante Abschmelzen von allgemeiner Mühe und Liquidität im Finanzplanungszeitraum zeigt, dass die Haushaltsplanung und -führung der Stadt Marburg nicht mit den bereits absehbaren wirtschaftlichen Entwicklungen vereinbar ist. Dies sollte als ein deutliches Warnsignal verstanden werden. Insoweit hat die Stadt umgehend Konsolidierungsmaßnahmen zur nachhaltigen Stabilisierung der Haushaltssituation zu prüfen und umzusetzen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die in der Vergangenheit als relativ sicher geltenden Gewerbesteuererträge durch die ansässige Pharmaindustrie aufgrund unterschiedlicher, in der örtlichen Presse nachlesbarer Unternehmensentscheidungen nicht mehr in dem bisherigen Umfang und der notwendigen Sicherheit erwartet werden können. Meine nachfolgenden Hinweise zu Konsolidierungs- und Handlungsoptionen sind daher besonders zu beachten.

Im Hinblick auf die sich abzeichnende Entwicklung im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie vor dem Hintergrund, dass sich die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht grundlegend verändert haben und Unsicherheiten aufgrund globaler Entwicklungen weiterhin belastend fortwirken, hat der Magistrat verantwortungsvoll abzuwägen, ob und welche der etatisierten Aufwendungen und Auszahlungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen (§ 96 Abs. 1 HGO). Ich weise zudem auf die Verpflichtung zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Haushaltswirtschaft hin (§§ 10 Satz 1; 92 Abs. 1 Satz 1 HGO). Aufgrund der sich deutlich verschlechternden Haushaltsentwicklung hat die Stadt eigenverantwortlich die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu prüfen und rechtzeitig gegenzusteuern, um die dauerhafte Zahlungsfähigkeit und den gesetzeskonformen Haushaltsausgleich sicherzustellen.

Die Gewährleistung eines nachhaltigen Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die damit verbundene Sicherung von Fremdfinanzierungskosten muss ungeachtet der aktuell zu erwartenden Herausforderungen unverändert ein vordringliches haushaltswirtschaftliches Ziel sein. Die Stadt ist deshalb verpflichtet, alle Einsparpotenziale auszunutzen und vorhandene Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres um rd. 7 Mio. € auf rd. 114,71 Mio. €. Bei den Beschäftigtenentgelten wurde unter Berücksichtigung der verbindlichen Mindestbeträge ab dem 01.01.2026 in der Hochrechnung eine lineare Tarifsteigerung von 4 % berücksichtigt.

Die Gesamtzahl des Stellenplans 2026 vermindert sich gegenüber 2025 um 23,882 auf 1.420,480 Stellen. Davon sind zum 30.06.2025 insgesamt 134,392 Stellen unbesetzt. Nach Ihrer Darlegung haben Sie für 2026 den Stellenplan im Rahmen der Haushaltskonsolidierung „eingefroren“.

Aufgrund der sich perspektivisch deutlich verschlechternden Haushaltsituation der Stadt und der erwarteten Entwicklung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie der damit verbundenen Notwendigkeit einer nachhaltigen Stabilisierung der städtischen Finanzen erwarte ich, dass die Stadt den Personaleinsatz verantwortungsvoll und kostenbewusst steuert. Möglichkeiten personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Personalaufwands sind eigenständig zu prüfen und zu ergreifen. Vor dem Hintergrund der problematischen mittelfristigen Finanzplanung sollte die Stadt zudem weitere Stellenplankürzungen in Betracht ziehen, zumal die unterjährig unbesetzten Stellen hierfür ausreichend Spielraum bieten. Im Übrigen verweise ich auf untenstehende Auflage Nr. 6 meiner Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2026 beziffert die Stadt Marburg ihre freiwilligen Aufwendungen auf einen Betrag von 29.184.800 €. Im Vorjahresvergleich sinkt der Planansatz leicht. Gleichwohl bewegt sich die Stadt mit den veranschlagten (und verausgabten) freiwilligen Leistungen in Mittelhessen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

In den Genehmigungsverfahren der vergangenen Jahre habe ich bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die mit erheblichen Steigerungsraten erbrachten hohen konsumtiven Ausgaben der Stadt Marburg bei längerfristiger Betrachtung unter Einbeziehung der konjunkturellen Risiken die stetige Aufgabenerfüllung gefährden können. Angesichts der aktuell noch immer guten Liquiditätslage erscheint eine Begrenzung der freiwilligen Leistungen zum aktuellen Zeitpunkt zwar (noch) nicht angemessen; ich erwarte jedoch, dass die Stadt eine weitere Ausweitung der freiwilligen Leistungen vermeidet und auch hier mögliche Einsparungen prüft und ggf. umsetzt.

Die über den gesetzlichen Standard hinausgehenden Leistungen der Stadt Marburg im Bereich der Kinderbetreuung (Ü3-Betreuung) sind in der jährlichen Aufstellung der freiwilligen Leistungen bislang lediglich nachrichtlich enthalten. Ich bitte Sie, diese Bezuschussung künftig in der Aufstellung der freiwilligen Leistungen zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der sich in der mittelfristigen Finanzplanung abzeichnenden Verschlechterung der Finanzlage halte ich es zudem für angezeigt, dass die Stadt Marburg eine mögliche höhere Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kinderbetreuung prüft. Das Ergebnis Ihrer Prüfung bitte ich mir mit dem nächsten Genehmigungsantrag vorzulegen.

Die Stadt Marburg plant eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 30.000.000 € im Haushaltsjahr 2026. Der Investitionsbedarf wurde in den einzelnen Teilhaushalten nachvollziehbar dargestellt und hinreichend erläutert. Tatsächlich entsteht jedoch keine Deckungslücke, die über eine entsprechende Kreditaufnahme beim Land Hessen und vom Kapitalmarkt finanziert werden müsste. Das Investitionsvolumen kann vollständig aus der bestehenden Liquidität finanziert werden. Eine Kreditaufnahme ist lediglich für günstige langfristige Landeskredite geplant.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Haushaltssituation der Stadt ist davon auszugehen, dass sie wirtschaftlich in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen nachzukommen. Den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen der Stadt Marburg habe ich daher nach § 103 Abs. 2 HGO genehmigt und verweise ich in diesem Zusammenhang auf untenstehende Auflage Nr. 5 meiner Verfügung.

Bestandteil der im Haushaltsjahr 2026 neu veranschlagten Investitionskredite sind auch Kredite in Höhe von 4.000.000 € aus dem Hessischen Investitionsfonds B bzw. aus dem Kommunalinvestitionsprogramm. Zudem wird der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr 2026 Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, auf 5.000.000 € festgesetzt. Gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds (InvFondsG) gelten Kreditgenehmigungen zur Aufnahme der Darlehen der Investitionsfondsabteilungen A, B und C als von der Kommunalaufsicht erteilt. Da das Zuweisungsverfahren zum Kontingent 2026 noch nicht abgeschlossen ist und die genaue Darlehenshöhe für die Kommune daher noch nicht feststeht, habe ich – zur Vermeidung eines Nachtragshaushalts bei reduzierter Darlehenszuteilung – die vorgesehene Finanzierung über den Investitionsfonds in die aufsichtsbehördliche Gesamtgenehmigung einbezogen.

Nach § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 auf 36.096.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag bedarf nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Mittel sollen in erster Linie für Erneuerungsmaßnahmen an Schulen und Kindertagesstätten, für Straßenbaumaßnahmen sowie für das Sonderinvestitionspaket Klimaschutzmaßnahmen, diverse Städtebaufördermittel sowie in die Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung (Planung Innovation Hub) verausgabt werden. Zudem sind zu dem regelmäßigen 5 Mio. € -Zuschuss an die GeWoBau für den sozialen Wohnungsbau weitere 5 Mio. € für die Erhöhung der Kapitalrücklage der GeWoBau eingeplant. Die Finanzierung der entstehenden Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2027 bis 2029 erscheint gesichert; die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird daher erteilt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen unter konsequenter Beachtung und Anwendung der Vorgaben des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen hat.

Liquiditätskredite werden in der Haushaltssatzung 2026 nicht festgesetzt.

III. Auflagen

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2026 der Universitätsstadt Marburg wird mit folgenden Auflagen und Hinweisen verbunden:

1. Auf die Hinweise im Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) vom 30.09.2025 (StAnz 43/2025 S. 1129) zu den Grundlagen für die Orientierungsdaten weise ich hin. Die deutsche Wirtschaft befindet sich derzeit in einer anhaltenden Wachstumsschwäche. Zwischenzeitlich ist auch die für 2026 erwartete konjunkturelle Erholung höchst ungewiss. Dazu ist die aktuelle Wirtschaftslage noch immer von erheblichen Unsicherheiten insbesondere durch globale Entwicklungen und Krisen (zuletzt der Krieg im Iran) sowie Preissteigerungen, derzeit insbesondere im Bereich der Energiepreise, geprägt. Die damit einhergehende Abschwächung der Weltwirtschaft wirkt sich auch belastend auf die deutschen Unternehmen aus.

Die mit dem Finanzplanungserlass zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten sind – auch aus diesen Gründen – unter Berücksichtigung der aktuellen individuellen Situation zu bewerten. Entsprechend hat auch der Vollzug des Haushalts unter fortlaufender Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Situation zu erfolgen.

2. Die Kommunen stehen angesichts hoher wirtschaftlicher Unsicherheiten und einer nur langsamen Konjunkturerholung vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Steigende Personal- und Sozialaufwendungen, strukturelle Belastungen sowie Investitionsrückstände schränken die finanziellen Handlungsspielräume zunehmend ein. Angesichts der erheblichen Unsicherheiten für die kommunalen Haushalte sind insbesondere die Aufwendungen besonders verantwortungsvoll zu steuern. Bei einer erkennbaren Verschlechterung der Haushaltssituation und einer drohenden Herabstufung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind frühzeitig geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang weise ich besonders auf die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte gemäß § 92 Abs. 4 HGO hin. Es ist sicherzustellen, dass sich die Haushaltswirtschaft an den vorhandenen finanziellen Ressourcen ausrichtet und der Haushaltsausgleich durch die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Nettoneuverschuldung nicht gefährdet wird.

3. Auch wenn die Planung für das Haushaltsjahr 2026 von einem Überschuss im Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgeht, verschlechtert sich Haushaltssituation der Stadt Marburg in der mittelfristigen Betrachtung weiterhin. Derzeit verfügt die Stadt zwar noch über einen hohen Bestand an Rücklagen und liquiden Mitteln. Im weiteren Verlauf der Finanzplanung wird dieser Bestand jedoch nahezu bzw. vollständig

aufgebraucht. Ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen bzw. Liquidität im Planungszeitraum ist – insbesondere unter Berücksichtigung des Gebots der Generationengerechtigkeit – auf Dauer nicht vertretbar und gefährdet die stetige Aufgabenerfüllung. Vor diesem Hintergrund und im Interesse einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft sind Investitionsvorhaben genauestens auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO und das entsprechende Muster zur Berechnung jährlicher Folgekosten (Anlage 1 zu Nr. 1 zu § 12). Die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenrechnungen sind der Stadtverordnetenversammlung vollständig vorzulegen (vgl. Hw. Nr. 5 zu § 12).

4. Die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen hat unter konsequenter Beachtung und Anwendung der Vorgaben des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen.
5. Die Stadt Marburg verfügt über freie ungebundene liquide Mittel in Höhe von ca. 94,2 Mio. €. Trotz dieser zur Verfügung stehenden Mittel habe ich von einer (Teil-)Versagung der beantragten Investitionskreditgenehmigung abgesehen, da diese u.a. auch für die Aufnahme von Landesdarlehen bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen benötigt werden. Ich weise allerdings nachdrücklich auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung gemäß § 93 Abs. 3 HGO hin und gebe zu bedenken, dass die mit der Kreditaufnahme verbundenen Zins- und Tilgungsleistungen die zukünftigen Haushaltsjahre belasten. Ich erwarte daher, dass die Stadt Marburg – soweit möglich – auf eine Finanzierung durch Kredite und die damit eventuell einhergehende Nettoneuverschuldung verzichtet. Vor diesem Hintergrund bitte ich, mir quartalsweise über den Stand der Investitionen und die Finanzierungsform zu berichten.
6. Bei der Ausführung des Stellenplans ist der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gemäß § 92 Abs. 2 HGO stets zu beachten. Die Möglichkeit, fachlich notwendige neue Stellen durch Umschichtungen zu bewältigen, ist eigenverantwortlich zu prüfen. Gleiches gilt für personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Reduzierung des Personalaufwandes. Die Planung der Personalaufwendungen ist auch in der mittelfristigen Darstellung realitätsnah darzustellen; Steigerungen der Gesamtaufwendungen auch durch zeitverzögerte Stellenbesetzungen sind ebenso zu berücksichtigen wie zu erwartende weitere Faktoren (Tarifverhandlungen, Stellenplanausweitungen etc.).

7. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir bis zum **15.11.2026** zu berichten. Wesentliche Abweichungen/Veränderungen sind zu erläutern. Der Bericht ist um eine Prognose über die Entwicklung bis zum Jahresende des Haushaltsjahres zu ergänzen. Bei Überschreitung des Planansatzes der Personalkosten ist eine separate Begründung beizufügen. Die Anzahl der zum ersten eines jeden Monats tatsächlich besetzten Stellen ist mit dem Bericht mitzuteilen.

IV. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2027

Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2027 bitte ich ferner um Beachtung folgender Hinweise:

1. Mit der Haushaltssatzung 2027 ist mir eine Aufstellung aller Leistungen vorzulegen – einschließlich der über den gesetzlichen Standard hinausgehenden Leistungen der Stadt Marburg im Bereich der Kinderbetreuung (Ü3-Betreuung) – für die kein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Auszahlung besteht. Diese Leistungen sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Die Aufstellung ist um die tatsächlichen im vergangenen Haushaltsjahr geleisteten Auszahlungen zu ergänzen.
2. Der Jahresabschluss 2026 ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs durch den Magistrat aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist mir sodann zeitnah vorzulegen.

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung weise ich hin. Die Berichte sind mir **unaufgefordert** vorzulegen.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen.

In Vertretung


Wamser i.V.

Anlage





Gz.: 1060-13-03-m-0207-00011#2026-00001
Bearbeiter/in: Kerstin Drescher

Datum: 16. Juni 2026
Tel.: +49 (641) 303 2167

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Marburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

30.000.000 €

(in Worten: Dreißig Millionen Euro)

(darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B bzw. aus dem Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von 4.000.000 € sowie Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr 2026 Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, in Höhe von 5.000.000 €)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

36.096.000 €

(in Worten: Sechsenddreißig Millionen sechsendneunzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

In Vertretung


Wamser i.V.

